



## Inhaltsverzeichnis

## Seite

<b>Bekanntmachung der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2023/2024</b>	<b>146</b>
Haushaltssatzung der Stadt Jena für die Haushaltsjahre 2023 und 2024	146
<b>Satzung über die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen bei der Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen in der Stadt Jena (Unterbringungssatzung)</b>	<b>149</b>
<b>Gebührensatzung für die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen bei der Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen in der Stadt Jena (Unterbringungsgebührensatzung)</b>	<b>154</b>
<b>Beschlüsse des Stadtrates</b>	<b>156</b>
Umbesetzung in Gremien	156
Betrauung der Jenaer Nahverkehr GmbH mit dem Öffentlichen Personennahverkehr in der Stadt Jena	157
<b>Beschlüsse der Ausschüsse</b>	<b>158</b>
Zuschüsse Integrationsvereine - Teil 3	158
<b>Öffentliche Bekanntmachungen</b>	<b>159</b>
Ausschusssitzungen	159
Bekanntmachung der Beschlüsse der 44. Verbandsversammlung des ZVL	159
Beschlüsse der Jagdgenossenschaft Kunitz-Laasan am 21.04.2023	159
<b>Öffentliche Ausschreibungen</b>	<b>160</b>
Lieferung Schulobst an Jenaer Schulen im Schuljahr 2023/2024	160
Anschaffung aktive Komponenten Aruba	160
Lieferung von zwei Aufsitz-Mähmaschinen	160
Los 13 Bodenbelagsarbeiten für den Neubau eines Multifunktionsgebäudes und einer Lagerhalle auf dem Betriebshof des KommunalService Jena	160

Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena.

Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Büro Stadtrat

*Anschrift:* Stadtverwaltung Jena, Büro Stadtrat, Postfach 10 03 38, 07703 Jena, Fax: 49-20 38, Telefon: 49-20 63, E-Mail: amtsblatt@jena.de Erscheinungsweise: wöchentlich, jeweils Donnerstag Einzelbezug: 0,60 € - Jahres-ABO: bei Bezug auf Rechnung 28,80 €, bei Bezug im Lastschriftverfahren 26,40 €, zzgl. Vertriebsgebühr: 0,25 €. Kündigungstermine: 30.06. und 31.12. eines Jahres - Kündigungsfrist: 1 Tag vor o.g. Terminen (Datum des Poststempels). **Adressänderungen bitte schriftlich** an o.g. Anschrift (per Post, Fax oder E-Mail).

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.

*Druck:* Saale Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, § 57 SchwbG, Am Flutgraben 14, 07743 Jena.

Redaktionsschluss: 12. Mai 2023 (Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 18. Mai 2023)

# Bekanntmachung der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2023/2024

Die nachfolgende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2023/2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit Beschluss vom 15.12.2022 Nr. 22/1691-BV hat der Stadtrat die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen beschlossen.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 12.05.2023, Aktenzeichen 5090-240-1512/34-1-36847/2023 die Haushaltssatzung nach §§ 59 Abs. 4, 63 Abs. 2 S. 1, 76 Abs. 3 S. 1, 118 Abs. 2 und 123 Abs. 1 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO), des § 36 Abs. 1 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) und des § 3 Abs. 1 Nr. 3 Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG) für die Haushaltsjahre 2023/2024 rechtsaufsichtlich genehmigt und ihre öffentliche Bekanntmachung gemäß § 8 Abs. 3 S. 1 ThürKDG zugelassen.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist in der Stadtverwaltung Jena, Dezernat für Finanzen, Sicherheit und Bürgerservice, Am Anger 28, 2. Etage im Zeitraum vom 19.05.2023 – 01.06.2023 öffentlich ausgelegt. Sie kann dort während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2021/2022 wird der Haushaltsplan im FD Finanzen zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

ausgefertigt:  
Jena, den 12.05.2023

Stadt Jena  
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Thomas Nitzsche (Siegel)  
(Oberbürgermeister)

## Haushaltssatzung der Stadt Jena für die Haushaltsjahre 2023 und 2024

Der Stadtrat hat auf Grund des § 6 ThürKDG in der Fassung vom 19. November 2008 (GVBl. Nr. 12 S. 381) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 05.10.2022 (GVBl. S. 414) folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1 Ergebnis- und Finanzplan

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 werden

#### 1. im Ergebnisplan

	2023	2024
- der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	390.475.180 €	395.367.240 €
- der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	406.283.950 €	425.529.130 €
Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen	<b>-15.808.770 €</b>	<b>-30.161.890 €</b>
- der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 €	0 €
- der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €	0 €
Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen	<b>0 €</b>	<b>0 €</b>
das Jahresergebnis vor Veränderung des Sonderpostens für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich und vor Veränderung der Rücklagen auf	<b>-15.808.770 €</b>	<b>-30.161.890 €</b>
- die Einstellung in den Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich auf	0 €	0 €
- die Entnahme aus dem Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich auf	0 €	0 €
- die Einstellung in die allgemeine Rücklage auf	0 €	0 €
- die Entnahme aus der allgemeinen Rücklage auf	0 €	0 €

- die Einstellung in die zweckgebundene Ergebnizrücklage auf	0 €	0 €
- die Entnahme aus der zweckgebundenen Ergebnizrücklage auf	0 €	0 €
das Jahresergebnis auf	<b>-15.808.770 €</b>	<b>-30.161.890 €</b>

**2. im Finanzplan**

	<b>2023</b>	<b>2024</b>
- der Gesamtbetrag der ordentlichen Einzahlungen auf	379.670.800 €	382.987.730 €
- der Gesamtbetrag der ordentlichen Auszahlungen auf	376.348.860 €	390.247.160 €
Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	<b>3.321.940 €</b>	<b>-7.259.430 €</b>

- der Gesamtbetrag der außerordentlichen Einzahlungen auf	0 €	0 €
- der Gesamtbetrag der außerordentlichen Auszahlungen auf	0 €	0 €
Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	<b>0 €</b>	<b>0 €</b>

Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- u. Auszahlungen	<b>3.321.940 €</b>	<b>-7.259.430 €</b>
---	--------------------	---------------------

- der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	24.771.740 €	24.851.070 €
- der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	58.943.770 €	49.380.210 €
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	<b>-34.172.030 €</b>	<b>-24.529.140 €</b>

- der Gesamtbetrag der Einzahlung aus Finanzierungstätigkeit auf	0 €	0 €
- der Gesamtbetrag der Auszahlung aus Finanzierungstätigkeit auf	2.388.700 €	1.690.510 €
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	<b>-2.388.700 €</b>	<b>-1.690.510 €</b>

- der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus durchlaufenden Geldern, fremden Finanzmitteln auf	0 €	0 €
- der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern, fremden Finanzmitteln auf	0 €	0 €
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern, fremden Finanzmitteln	<b>0 €</b>	<b>0 €</b>

	<b>2023</b>	<b>2024</b>
- der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	404.442.540 €	407.838.800 €
- der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	437.681.330 €	441.317.880 €
Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr	<b>-33.238.790 €</b>	<b>-33.479.080 €</b>

festgesetzt.

**§ 2  
Gesamtbetrag der vorgesehenen Investitionskredite**

Investitionskredite werden nicht festgesetzt.

**§ 3  
Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen	<b>2023</b>	<b>2024</b>
wird festgesetzt auf	0 €	0 €

Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, werden nicht veranschlagt.

**§ 4**  
**Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung**

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf	<b>2023</b>	<b>2024</b>
	50.000.000 €	50.000.000 €

**§ 5**  
**Kredite, Verpflichtungsermächtigungen und Kredite zur Liquiditätssicherung für Sondervermögen**

a) Investitionskredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

(ohne Umschuldung) erforderlich ist, wird festgesetzt für

	<b>2023</b>	<b>2024</b>
- Sondervermögen KIJ auf	27.533.000 €	18.007.000 €
- Sondervermögen KSJ auf	0 €	0 €
- optimierter Regiebetrieb KITT auf	3.000.000 €	3.000.000 €

b) Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen

wird festgesetzt für

	<b>2023</b>	<b>2024</b>
- Sondervermögen KIJ auf	51.530.000 €	11.175.000 €
- Sondervermögen KSJ auf	10.599.000 €	10.156.000 €
- optimierter Regiebetrieb KITT auf	0 €	0 €

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, für den in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite

aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf

	<b>2023</b>	<b>2024</b>
- Sondervermögen KIJ auf	0 €	1.825.000 €
- Sondervermögen KSJ auf	0 €	7.280.000 €
- optimierter Regiebetrieb KITT auf	0 €	0 €

c) Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird

festgesetzt für

	<b>2023</b>	<b>2024</b>
- Sondervermögen KIJ auf	12.800.000 €	13.100.000 €
- Sondervermögen KSJ auf	6.500.000 €	6.500.000 €
- Sondervermögen KMJ auf	3.000.000 €	3.000.000 €
- optimierter Regiebetrieb KITT auf	0 €	0 €

**§ 6**  
**Abgabensätze der Stadt und der Sondervermögen mit Sonderrechnung**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

	<b>2023</b>	<b>2024</b>
a) Grundsteuer		
- Grundsteuer A	300 v. H.	300 v. H.
- Grundsteuer B	495 v. H.	495 v. H.
b) Gewerbesteuer	450 v. H.	450 v. H.

### § 7 Stellenplan

		2023	2024
Die Gesamtzahl der im Stellenplan angewiesenen Stellen beträgt	VbE	1.254,30	1.244,66

### § 8 Eigenkapital

		2023	2024
Der Stand des Eigenkapitals zum			
31.12. des Haushaltsvorjahres (2021) beträgt		752.931.767 €	726.883.087 €

		2023	2024
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals beträgt zum			
31.12. des Haushaltsvorjahres (2022)		726.883.087 €	
31.12. des Haushaltsjahres (2023)		711.074.317 €	711.074.317 €
31.12. des Haushaltsjahres (2024)			680.912.427 €

### § 9 Inkrafttreten

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2023 in Kraft.

ausgefertigt:  
Jena, den 12.05.2023

Stadt Jena  
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Thomas Nitzsche  
(Oberbürgermeister)

(Siegel)

## Satzung über die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen bei der Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen in der Stadt Jena (Unterbringungssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 2, 18, 19 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05.10.2022 (GVBl. S. 414, 415) in Verbindung mit §§ 1, 4, 5, 53 und 54 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) vom 18.06.1993 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 06.06.2018 (GVBl. S. 229, 254) und nach §§ 1, 2 und 6 des Thüringer Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern und anderen ausländischen Flüchtlingen (Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz - ThürFlüAG) vom 16.12.1997 (GVBl. S. 541), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.09.2016 (GVBl. 486) sowie nach §§ 1, 2, 3 und 4 der Thüringer Verordnung über die Aufnahme, Verteilung und vorläufige Unterbringung von Spätaussiedlern (Thüringer Spätaussiedleraufnahmeverordnung - ThürSAVO) vom 15.07.1998, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.03.2005 (GVBl. S. 58) hat der Stadtrat der Stadt Jena am 22.03.2023 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Zweckbestimmung, Personenkreise

- (1) Die Stadt Jena unterhält und betreibt in Erfüllung ihrer Aufgabe als Ordnungs- und Aufnahmebehörde sowie als Trägerin der Sozialhilfe Unterkünfte für besondere Bedarfsgruppen als öffentliche Einrichtungen. Ein entsprechendes Verzeichnis kann beim Fachdienst Soziales (Sozialamt) während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Die Stadt Jena kann sich zur Erfüllung der Aufgaben Dritter bedienen.
- (2) Zum Personenkreis der besonderen Bedarfsgruppen im Sinne von § 1 Abs. 1 dieser Satzung (nutzende Personen) zählen insbesondere
  - a) Personen, die unfreiwillig wohnungslos sind und daher gemäß §§ 1, 4, 5 und 54 OBG zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung unterzubringen sind,
  - b) der in § 1 ThürFlüAG genannte Personenkreis,
  - c) der in § 1 ThürSAVO genannte Personenkreis sowie

- d) Personen, die aus dem Leistungsbezug nach dem AsylbLG ausscheiden und für einen vorübergehenden Zeitraum bis zur Anmietung von eigenem Wohnraum in einer Unterbringungseinrichtung nach § 2 Absatz 2 dieser Satzung verbleiben.

## § 2

### Arten der Unterbringung

- (1) Arten der Unterbringung im Sinne dieser Satzung sind:
  - a) die Unterbringung in Einzelunterkünften (§ 3),
  - b) die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften (§ 4) sowie
  - c) die Unterbringung in sonstigen Unterkünften (§ 5).
- (2) Die im vorstehenden Absatz benannten Unterkünfte werden als Unterbringungseinrichtungen bezeichnet und sind öffentliche Einrichtungen.
- (3) Personen nach § 1 Absatz 2 Buchstabe a) dieser Satzung werden nicht in Unterbringungseinrichtungen untergebracht, die für die ausschließliche Unterbringung der Personenkreise nach § 1 Absatz 2 Buchstabe b) bis d) dieser Satzung bestimmt sind.
- (4) Für die Benutzung der Unterbringungseinrichtungen nach Absatz 2 werden Gebühren erhoben. Leistungspflicht und Höhe der Gebühr werden in einer gesonderten Gebührensatzung geregelt.

## § 3

### Unterbringung in Einzelunterkünften

- (1) Als Einzelunterkünfte gelten Wohnungen, die zum Zweck der Unterbringung der Personenkreise nach § 1 Absatz 2 dieser Satzung von der Stadt Jena zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Bei Auszug aus einer Einzelunterkunft erhält die nutzende Person auf Wunsch eine Bescheinigung des Fachdienstes Soziales über die Begleichung der Gebührenschuld, sofern Gebühren nach der Gebührensatzung erhoben wurden und die Gebührenschuld komplett getilgt ist. Diese Bescheinigung dient bei der Vermittlung in eigenen Wohnraum zur Vorlage beim Abschluss des eigenen Mietvertrages (analog Mietschuldfreiheitsbescheinigung).

## § 4

### Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften

- (1) Gemeinschaftsunterkünfte sind Gebäude mit separaten Wohneinheiten, welche gemeinschaftlich betreut und/ oder bewacht werden sowie Gebäude, die über gemeinschaftlich genutzte Flächen, wie sanitäre Anlagen, Küchen oder Gemeinschaftsräume verfügen und zum Zwecke der Unterbringung der in § 1 Absatz 2 genannten Personen vorgehalten werden.
- (2) Innerhalb einzelner Gemeinschaftsunterkünfte werden Notschlafstellen zur Unterbringung außerhalb der Sprechzeiten des Fachdienstes Soziales der Stadt Jena vorgehalten.

## § 5

### Sonstige Unterkünfte

Als sonstige Unterkünfte gelten Objekte, welche nicht unter §§ 3 und 4 dieser Satzung zu fassen sind und zur Unterbringung im Sinne dieser Satzung zur Verfügung gestellt werden.

## § 6

### Beginn, Dauer und Ende des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Jena und den untergebrachten Personen ist öffentlich-rechtlich; es wird kein Mietverhältnis begründet. Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht. Das Benutzungsverhältnis wird durch schriftliche Zuweisungsverfügung, in jedem Fall mit der Inanspruchnahme der Unterbringungseinrichtung, begründet. Die Zuweisung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (2) Die Zuweisung hat vorübergehenden Charakter und wird in der Regel befristet begründet. Liegen die Benutzungsvoraussetzungen nach Ablauf der Befristung weiterhin vor und wurde die bisherige Gebührenschuld durch die nutzende Person beglichen, kann die Zuweisung befristet fortgeführt werden. Abweichende Regelungen können durch den Fachdienst Soziales im Einzelfall oder für bestimmte Personenkreise vorgenommen werden.
- (3) Vor Aufnahme hat die nutzende Person unaufgefordert auf etwaige Gefährdungen anderer Bewohner, insbesondere durch ansteckende Krankheiten, hinzuweisen. Bei konkreten Anhaltspunkten ist der Fachdienst Soziales berechtigt, innerhalb einer Woche nach der Aufnahme in die Unterkunft ein ärztliches Zeugnis zu verlangen, dass keine Bedenken zu der Benutzung dieser bestehen.

- (4) Das Benutzungsverhältnis endet
- a) mit Auszug der nutzenden Person
  - b) mit Ablauf oder Widerruf der Zuweisung
  - c) mit Verzicht und Rückgabe der Unterkunft durch die nutzende Person
  - d) durch den Tod der nutzenden Person.

Soweit die Räumlichkeiten über den in der Zuweisung angegebenen Zeitpunkt benutzt oder nicht ordnungsgemäß zurückgegeben werden, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung dieser.

### **§ 7 Mitwirkungspflichten**

Die nutzenden Personen in Unterkünften nach § 4 dieser Satzung sollen aktiv an der Beseitigung der Wohnungslosigkeit mitwirken. Insbesondere

- durch Recherche zum Auffinden von geeignetem Wohnraum
- durch die Teilnahme an einer Sozialberatung zur Überwindung von persönlichen Problemlagen sowie
- durch Nutzung von Hilfsangeboten geeigneter Anbieter.

Sie werden dabei durch das in den Unterkünften tätigen Personal der Stadt Jena oder den beauftragten Dritten unterstützt.

### **§ 8 Umsetzung**

Die Umsetzung der nutzenden Person in andere Räumlichkeiten derselben Unterkunft oder eine andere Unterkunft ist auch ohne Einwilligung der Person insbesondere dann möglich, wenn

- a) die bisherige Unterkunft aufgelöst oder im Zusammenhang mit Abriss-, Umbau-, Erweiterungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen ganz oder teilweise geräumt werden muss,
- b) innerhalb der bestehenden Unterbringungseinrichtungen Umstrukturierungen notwendig sind,
- c) die nutzende Person Anlass zu Konflikten gibt, die zu einer Beeinträchtigung oder Gefährdung anderer Personen führen und diese Konflikte nicht auf andere Weise zu beseitigen sind,
- d) die Unterbringungseinrichtung anderen als in der Zuweisung benannten Personen und Dritten zum Gebrauch überlassen wird,
- e) wiederholt gegen die Hausordnung einer Unterbringung verstoßen wird,
- f) die nutzende Person, sofern ein Hilfeplan vereinbart wurde, Betreuungsangebote und die sich daraus ergebenden Mitwirkungspflichten nicht im erforderlichen Umfang wahrnimmt oder ganz verweigert,
- g) den Mitwirkungspflichten nach § 7 nicht nachkommt oder
- h) die nutzende Person Sachbeschädigungen an der Unterbringungseinrichtung, der Ausstattung, den Anlagen oder den zum Gebrauch überlassenen Gegenständen vornimmt.

### **§ 9 Beendigung des Benutzungsverhältnisses, Widerruf der Zuweisung**

- (1) Will die nutzende Person das Benutzungsverhältnis vorfristig beenden, hat die Person dies rechtzeitig, spätestens einen Werktag vor Beendigung, gegenüber dem Fachdienst Soziales anzuzeigen.
- (2) Bei der Unterbringung nach § 3 dieser Satzung in einer Einzelunterkunft kann das Benutzungsverhältnis nach Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis unter Beibehaltung der Wohnung in ein privatrechtliches Mietverhältnis mit dem jeweiligen Vermieter gewandelt werden.
- (3) Bei wiederholten Anlässen nach § 8 Buchstabe c), bei besonderer Missbilligung der Gebrauchsüberlassung nach § 8 Buchstabe d) und sofern eine Umsetzung das Abstellen des Fehlverhaltens nach § 8 Buchstabe e) nicht erwarten lässt, soll das Benutzungsverhältnis durch die Stadt Jena beendet werden.
- (4) Die Zuweisung in eine Unterbringungseinrichtung kann durch die Stadt Jena widerrufen und damit das Benutzungsverhältnis beendet werden, insbesondere wenn die nutzende Person
  - a) keine Hilfebedürftigkeit/ Notlage mehr aufweist,
  - b) die Unterbringungseinrichtung nicht am Tage der Zuweisung bezieht,
  - c) die zugewiesene Unterbringungseinrichtung nicht bewohnt, nur zur Aufbewahrung ihres/seines Hausrates verwendet bzw. als Meldeanschrift nutzt,
  - d) die Unterbringungseinrichtung nicht ausschließlich zu Wohnzwecken nutzt,
  - e) aus gesundheitlichen Gründen nicht in einer Unterbringungseinrichtung verbleiben kann,
  - f) mit der Begleichung von Gebührenschulden in Höhe der für zwei Monate anfallenden Benutzungsgebühren im Rückstand ist und wiederholt keine fristgemäßen Gebühreneinzahlungen festgestellt wurden,
  - g) die Nichtanmietung von regulärem Wohnraum zu vertreten hat,
  - h) die Unterbringung durch arglistige Täuschung erreicht hat,
  - i) wiederholt und/ oder schwerwiegend Sachbeschädigungen an der Unterbringungseinrichtung, der Ausstattung, den Anlagen oder den zum Gebrauch überlassenen Gegenständen vornimmt,
  - j) Tiere ohne Genehmigung in die Einrichtung einbringt und diese nach Aufforderung nicht entfernt oder
  - k) durch ihr Verhalten massiv den Hausfrieden stört oder die in der Einrichtung Tätigen bedroht.

**§ 10****Weisungs- und Betretungsrecht, Hausverbot**

- (1) Die nutzende Person hat den Anforderungen dieser Satzung und den darauf basierend ergehenden Weisungen des Personals der Stadt Jena oder eines Dritten, welcher die Aufgabe übertragen bekommen hat, nachzukommen. Die nutzende Person ist zur Einhaltung der Hausordnung, der Wahrung des Hausfriedens und zur Rücksichtnahme gegenüber anderen nutzenden Personen verpflichtet.
- (2) Das Personal der Stadt Jena und/ oder des beauftragten Dritten ist grundsätzlich nach vorheriger Ankündigung berechtigt, die Räumlichkeiten der nutzenden Personen zu betreten. Das Betretungsrecht besteht bei Gefahr im Verzug auch ohne vorherige Ankündigung.
- (3) Die Stadt Jena oder ein von ihr beauftragter Dritter kann befristet oder dauerhaft ein Hausverbot für einzelne Unterbringungseinrichtungen aussprechen, sofern von der nutzenden Person Beeinträchtigungen oder Gefahren für andere nutzende Personen oder das Personal der Unterbringungseinrichtung sowie Personal der Stadt Jena ausgehen oder die nutzende Person Anhaltspunkte zu Konflikten gibt, die nachhaltig den Hausfrieden stören.  
In diesen Fällen besteht lediglich ein Anspruch auf Nutzung einer Notschlafstelle über Nacht in zeitlich begrenztem Umfang.

**§ 11****Mindestanforderungen an die Unterbringung, Einbringen von Sachen**

- (1) Für jede Unterbringungseinrichtung nach § 2 Absatz 2 dieser Satzung ist eine Hausordnung zu erstellen. Ausgenommen davon sind Einzelunterkünfte nach § 3 und sonstige Unterkünfte nach § 5 dieser Satzung, sofern dafür bereits Hausordnungen bestehen.
- (2) Die Unterbringung des Personenkreises nach § 1 Absatz 2 Buchstabe b) bis d) dieser Satzung richtet sich nach der Thüringer Verordnung über Mindestbedingungen für den Betrieb von Gemeinschaftsunterkünften und die soziale Betreuung und Beratung von Flüchtlingen und Asylsuchenden (Thüringer Gemeinschaftsunterkunfts- und Sozialbetreuungsverordnung – ThürGUSVO) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Der nutzenden Person ist nur die Mitnahme von persönlichen Kleinstgegenständen in die Unterbringungseinrichtung gestattet. Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung des Fachdienstes Soziales. § 16 dieser Satzung gilt entsprechend. Jegliche Geräte, die mit Strom betrieben werden, bedürfen zwingend der vorherigen Genehmigung sowie des Nachweises der Unbedenklichkeit der Inbetriebnahme.
- (4) Gegenstände, mit Ausnahme persönlicher Kleinstgegenstände (insb. Dokumente, Kleidung, Hygieneartikel), welche ohne die Genehmigung nach Absatz 3 in die Unterbringungseinrichtung eingebracht werden, können nach vorheriger erfolgloser Abmahnung beschlagnahmt, verwertet oder auf Kosten der verursachenden Person durch die Stadt oder einen von ihr beauftragten Dritten entsorgt werden.
- (5) Die nutzende Person ist verpflichtet, in den Unterbringungseinrichtungen gefundene fremde Gegenstände an das Personal des Fachdienstes Soziales oder des beauftragten Dritten zu übergeben.

**§ 12****Umgang mit Unterbringungseinrichtungen und Veränderungen**

- (1) Die nutzende Person hat die Unterbringungseinrichtung und die Ausstattung sowie die Anlagen und die zum Gebrauch überlassenen Gegenstände pfleglich und schonend zu behandeln.
- (2) Der nutzenden Person der Unterbringungseinrichtungen sind Veränderungen jeglicher Art an der Unterbringungseinrichtung, der Ausstattung, den Anlagen oder den zum Gebrauch überlassenen Gegenständen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung der Stadt Jena gestattet. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen und jederzeit widerrufen werden. Die nutzende Person haftet für Schäden, die auf Grund von Veränderungen an der Unterbringungseinrichtung, der Ausstattung, den Anlagen oder den zum Gebrauch überlassenen Gegenständen entstehen und stellt die Stadt Jena von Ansprüchen Dritter frei.
- (3) Werden von der nutzenden Person ohne Zustimmung der Stadt Jena Veränderungen vorgenommen, hat die nutzende Person nach Aufforderung den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen. Kommt die nutzende Person dieser Aufforderung nicht nach, können die Veränderungen auf Kosten der verursachenden Person rückgängig gemacht werden.

**§ 13****Rückgabe**

Bei Umsetzung in eine andere Unterbringungseinrichtung, Beendigung des Benutzungsverhältnisses oder der Aussprache von Hausverboten haben die nutzenden Personen die Unterkunft von persönlichen Gegenständen geräumt und gereinigt zu übergeben und den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen. Kommen sie dieser Pflicht nicht nach, kann die Stadt Jena

auf Kosten der nutzenden Personen die Unterkunft räumen und Gegenstände von Wert sicherstellen, verwahren und nach § 24 OBG verwerten. Alle Schlüssel, auch etwaige auf eigene Kosten nachgefertigte, sind an die Stadt Jena oder den von ihr beauftragten Dritten zu übergeben. Die nutzenden Personen haften für alle Schäden und weitere Kosten, die der Stadt Jena aus der Verletzung der Pflicht nach vorstehendem Satz 1 und/ oder Satz 2 entstehen.

#### **§ 14 Tierhaltung**

- (1) Das Halten von Tieren ist in den Unterbringungseinrichtungen nicht gestattet. Abweichend davon kann der Fachdienst Soziales das Halten eines Tieres in einer Unterbringungseinrichtung schriftlich genehmigen. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Ein Anspruch auf diese besteht nicht.
- (2) Entfernt eine nutzende Person ein nicht genehmigtes, in der Unterbringungseinrichtung gehaltenes Tier nach Aufforderung nicht in angemessener Frist, ist die Stadt Jena berechtigt, die Unterbringung des Tieres in einem Tierheim auf Kosten der nutzenden Person zu veranlassen.

#### **§ 15 Haftung**

- (1) Die nutzende Person haftet für Schäden, die diese in der Unterbringungseinrichtung, an ihrer Ausstattung, den Anlagen und an zum Gebrauch überlassenen Gegenständen schuldhaft verursacht. Die nutzende Person haftet auch für Schäden, die von Dritten, die sich auf Einladung der nutzenden Person in der Unterbringungseinrichtung aufhalten oder durch ein von der nutzenden Person eingebrachtes Tier verursacht werden.
- (2) Drohende oder bereits aufgetretene Schäden an den Räumen der Unterbringungseinrichtung, an ihrer Ausstattung, den Anlagen und an zum Gebrauch überlassenen Gegenständen sind dem Fachdienst Soziales der Stadt Jena oder einem von ihr beauftragten Dritten unverzüglich zu melden. Die nutzende Personen haften für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihnen obliegenden Anzeigepflicht entstehen.
- (3) Die Haftung der Stadt Jena, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber der nutzenden Person und Gästen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. In Fällen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Verletzung wesentlicher Satzungspflichten haftet die Stadt Jena auch für einfache Fahrlässigkeit. Für Schäden, die sich die nutzenden Personen bzw. deren Gäste selbst oder gegenseitig zufügen und Schäden, die durch unvorschriftsmäßiges oder unsachgemäßes Verhalten anderer Personen entstehen, übernimmt die Stadt Jena keine Haftung.  
Ferner wird keine Haftung für Verlust, Sachbeschädigung oder Untergang von persönlichen oder sonstigen eingebrachten Sachen der nutzenden Person übernommen.  
Die Stadt Jena haftet weiterhin nicht für Lieferungen von Versorgungsträgern und Brennstofflieferungen, wie auch nicht für Versorgungsstörungen in der Bereitstellung von Wasser, Gas, Fernwärme und Elektrizität.  
Eine Haftung der Stadt Jena besteht auch nicht für eine gesundheitliche Beeinträchtigung der nutzenden Person, die insbesondere durch Nutzung der Unterbringungseinrichtung bei entgegenstehender geistiger oder körperlicher Verfassung entsteht.

#### **§ 16 Verwaltungszwang**

- (1) Räumt die nutzende Person nach angeordneter Umsetzung in eine andere Unterbringungseinrichtung, Widerruf der Zuweisung oder Beendigung des Benutzungsverhältnisses die Unterbringungseinrichtung nicht, so kann diese Räumung durch unmittelbaren Zwang vollzogen werden. Schadenersatzansprüche und die Kosten von Ersatzmaßnahmen werden durch Vollstreckung begetrieben.
- (2) Die Zwangsmittel der Verwaltungsvollstreckung im Rahmen dieser Satzung werden, soweit nicht abweichend geregelt, nach Maßgabe des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes angewendet.

#### **§ 17 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 19 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) wiederholt gegen die Regelungen der vorliegenden Unterbringungssatzung und/oder Hausordnung einer Unterbringungseinrichtung verstößt,
  - b) Unterbringungseinrichtungen nach dieser Satzung anderen als in der Zuweisung benannten Personen und Dritten zum Gebrauch überlässt,
  - c) den Aufenthalt von Personen, die gegen die Regelungen der Hausordnung verstoßen, im zugewiesenen Wohnraum duldet,
  - d) die Unterbringungseinrichtung zu anderen als Wohnzwecken verwendet,
  - e) entgegen dem Verbot in § 14 Abs. 1 dieser Satzung Tiere hält,
  - f) entgegen dem Verbot aus § 12 Abs. 2 dieser Satzung ohne vorherige schriftliche Genehmigung Veränderungen an den Unterbringungseinrichtungen, der Ausstattung, den Anlagen und an zum Gebrauch überlassenen

- Gegenständen vornimmt oder
- g) Waffen, insbesondere Hieb-, Stich- oder Schusswaffen sowie Betäubungsmittel, deren Besitz gemäß der geltenden Rechtslage nicht jedermann uneingeschränkt erlaubt ist, in die Unterbringungseinrichtung einbringt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten gemäß Absatz 1 können mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden, sofern die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Wird eine Strafe nicht verhängt, gilt § 21 Abs. 2 OWiG.

### § 18

#### Auskunftspflicht, Speicherung von Daten

- (1) Die nutzenden Personen sind verpflichtet, der Stadt Jena über alle Tatsachen, die für den Vollzug dieser Satzung, die Erhebung der Benutzungsgebühren bzw. Nutzungsentgelte erforderlich sind, insbesondere über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, Auskunft zu geben.
- (2) Die nutzenden Personen sind verpflichtet, status- und aufenthaltsrechtliche Änderungen sowie Änderungen der persönlichen Verhältnisse, die nach Bezug der Unterbringungseinrichtung eintreten, unverzüglich der Stadt Jena, Fachdienst Soziales, mitzuteilen.
- (3) Zur Bearbeitung der Zuweisung und zur weiteren Betreuung werden in Verbindung mit dieser Satzung personenbezogene Daten, sofern sie im Einzelfall benötigt werden, durch die Stadt Jena und den beauftragten Dritten erhoben, verarbeitet und gespeichert.
- (4) Die Daten für die Benutzung der Unterbringungseinrichtungen werden ohne gesonderte Aufforderung nach Wegfall des Zweckes der Erhebung gelöscht. Nach Wegfall des Zweckes und einer gleichzeitig entgegenstehenden gesetzlichen Aufbewahrungspflicht erfolgt die Löschung nach Ende der Aufbewahrungspflicht.
- (5) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die nutzenden Personen über die Aufnahme der in Absatz 1 genannten Daten in die automatisierte Datenverarbeitung unterrichtet.

### § 19

#### Schlussbestimmungen

- (1) Die Satzung tritt zum 01. Juni 2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung von Unterkünften für Obdachlose und Nichtseßhafte in der Stadt Jena vom 13.04.1994 außer Kraft.

ausgefertigt:  
Jena, den 10.05.2023

Stadt Jena  
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Thomas Nitzsche (Siegel)  
(Oberbürgermeister)

## Gebührensatzung für die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen bei der Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen in der Stadt Jena (Unterbringungsgebührensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 2, 18, 19 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05.10.2022 (GVBl. S. 414, 415) sowie der §§ 1, 2, 10, 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10.10.2019 (GVBl. S. 396) in Verbindung mit §§ 1, 4, 5, 53 und 54 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) vom 18.06.1993 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 06.06.2018 (GVBl. S. 229, 254) hat der Stadtrat der Stadt Jena am 22.03.2023 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Jena hält in Erfüllung ihrer Aufgabe als Ordnungsbehörde und Aufnahmebehörde sowie als Trägerin der Sozialhilfe öffentliche Einrichtungen für die Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen vor. Näheres dazu regelt die Unterbringungsatzung der Stadt Jena.

- (2) Zum gebührenpflichtigen Personenkreis zählen alle Personen, die eine Unterbringungseinrichtung gemäß § 2 Absatz 2 der Unterbringungssatzung der Stadt Jena in Anspruch nehmen.  
Ausgenommen sind diejenigen Personen, die nach § 1 ThürFlüAG unterzubringen sind und dem Grunde nach Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz haben.

## § 2

### Gebührentatbestand, Gebührenmaßstab

- (1) Die Stadt Jena erhebt für die Benutzung der in § 2 Absatz 2 der Unterbringungssatzung erfassten Unterbringungseinrichtungen eine Gebühr.
- (2) Die Benutzungsgebühr setzt sich aus den folgenden Bestandteilen zusammen:
- a) Unterbringung, inkl. Betriebskosten (kalt und warm)
  - b) Haushaltsstrom sowie
  - c) ggf. Verpflegung.
- (3) Haushaltsstrom sowie Verpflegung sind nur Bestandteil der Benutzungsgebühr, sofern die Versorgung mit Haushaltsstrom und eine Verpflegung über die öffentliche Einrichtung selbst erfolgt ist.
- (4) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr gemäß § 2 Absatz 2a dieser Satzung in Einrichtungen gemäß § 3 der Unterbringungssatzung (Einzelunterkünfte) sind die zwischen der Stadt und dem Vermieter bzw. Energieanbieter vertraglich vereinbarten Gesamtkosten (Miete, Betriebskosten, Warmwasser und Heizung sowie Strom). Sind mehrere Haushaltsgemeinschaften in einer Einzelunterkunft untergebracht, werden die Gesamtkosten kopfteilig bemessen.
- (5) Einzelpersonen gelten als einzeln untergebracht – unabhängig davon, ob die zur Verfügung gestellte Unterbringungseinrichtung mit einer anderen Person geteilt werden muss. Als Haushaltsgemeinschaft gelten Ehepaare und Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben und gemeinsam untergebracht werden. Minderjährige Kinder, die gemeinsam mit den sorgeberechtigten Personen untergebracht sind, werden der Haushaltsgemeinschaft zugerechnet.

## § 3

### Gebührensschuldner, Beginn und Ende der Gebührensschuld

- (1) Gebührensschuldner sind diejenigen Personen, die eine Unterbringungseinrichtung gemäß § 2 Absatz 2 der Unterbringungssatzung nutzen.
- (2) Die Gebührensschuld entsteht mit Eintritt des Benutzungsverhältnisses gemäß § 6 Absatz 1 Satz 3 der Unterbringungssatzung und endet an dem Tag, an dem das Benutzungsverhältnis gemäß § 6 Absatz 4 der Unterbringungssatzung endet.
- (3) Ehepaare und Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben, sind Gesamtschuldner, sofern sie gemeinsam in derselben Unterkunft untergebracht sind. Bei minderjährigen Kindern sind die Personensorgeberechtigten Gebührensschuldner.

## § 4

### Erhebung, Fälligkeit und Höhe der Gebühren

- (1) Die Gebühr wird als Monatsbetrag pro Person erhoben und durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Beginnt oder endet das Benutzungsverhältnis im Laufe eines Monats, wird die Gebühr für den ersten bzw. letzten Monat auf den Tag genau berechnet. Der Tagessatz ergibt sich aus der Division des Monatsbetrages durch 30 Tage.
- (2) Bei der Bemessung der Gebühr gelten der Tag des Einzuges und der Tag des Auszuges jeweils als ein voller Tag.
- (3) Die Gebühr des laufenden Monats wird zum dritten Werktag eines jeden Monats fällig.
- (4) Bei Beginn des Benutzungsverhältnisses im Laufe eines Monats wird die anteilige Gebühr des laufenden Monats drei Tage nach der Zuweisung fällig. Bei Beendigung innerhalb des Monats wird die ggf. anteilig zu viel gezahlte Gebühr erstattet.
- (5) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis, welches Bestandteil dieser Satzung ist.
- (6) Abweichend von Absatz 5 entspricht bei der Benutzung von Einrichtungen nach § 3 der Unterbringungssatzung (Einzelunterkünften) die Gebührenhöhe der im Mietvertrag zwischen der Stadt Jena und dem Vermieter vereinbarten Miete einschließlich Betriebs- und Nebenkosten unter Beachtung des § 2 Absatz 4 dieser Satzung zuzüglich einer etwaig anfallenden Gebühr gemäß § 2 Absatz 3 dieser Satzung.

- (7) Ebenso abweichend von Absatz 5 wird bei der Benutzung von Einrichtungen gemäß § 5 der Unterbringungssatzung (sonstige Unterkünfte) eine Gebühr in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten pro untergebrachter Person erhoben.
- (8) Sollte die Gebührenerhebung durch die Stadt Jena gemäß dieser Satzung der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, sind die Gebühren als Nettobeträge zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer zu verstehen.

## § 5 Schlussbestimmungen

- (1) Die Satzung tritt am 01. Juni 2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benutzung der Unterkunft für Obdachlose und Nichtseßhafte in der Stadt Jena vom 13.04.1994 (veröffentlicht im Amtsblatt 15/94 vom 15.07.1994), zuletzt geändert am 20.06.2001 (veröffentlicht im Amtsblatt 30/01 vom 09.08.2001) außer Kraft.

ausgefertigt:  
Jena, den 10.05.2023

Stadt Jena  
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Thomas Nitzsche (Siegel)  
(Oberbürgermeister)

### Anlage:

Gebührenverzeichnis gemäß § 4 Absatz 5 der Gebührensatzung für die Benutzung von Unterkünften in der Stadt Jena (Unterbringungsgebührensatzung)

Nr.	Art der Unterbringung	Überwiegend untergebrachte Personen	Unterbringung	
			Monat/ in Euro	Person Tag/ Person in Euro
1.1	§ 4 Unterbringungssatzung – Gemeinschaftsunterkunft Typ I (Theobald-Renner-Straße, Am Steiger, August-Bebel-Straße)	Wohnungslose Personen	304,00	10,10
1.2	§ 4 Unterbringungssatzung – Gemeinschaftsunterkunft Typ I (Theobald-Renner-Straße, Am Steiger, August-Bebel-Straße) - Notschlafplatz	Obdachlose Personen		5,00
1.3	§ 4 Unterbringungssatzung – Gemeinschaftsunterkunft Typ II (alle restliche Unterkünfte)	Personen, die dem Thüringer Flüchtlings-aufnahmegesetz unterfallen	319,00	10,60
1.4	Verpflegung		150,00	5,00

## Beschlüsse des Stadtrates

### Umbesetzung in Gremien

- beschl. am 19.04.2023, Beschl.-Nr. 23/1915-BV

#### 001 für den Finanzausschuss:

Herr Marcel Seeber wird als sachkundiger Bürger abberufen.

Herr Daniel Repp wird als sachkundiger Bürger berufen.

#### 002 für den Beirat für Menschen mit Behinderungen:

Andreas Wiese wird als stellvertretendes Mitglied abberufen.

Birgit Taeger wird als stellvertretendes Mitglied berufen.

## Betrauung der Jenaer Nahverkehr GmbH mit dem Öffentlichen Personennahverkehr in der Stadt Jena

- beschl. am 19.04.2023, Beschl.-Nr. 23/1900-BV

001 Die Stadt Jena betraut entsprechend dem in Anlage 1 beigefügten sogenannten Öffentlichen Dienstleistungsauftrag die Jenaer Nahverkehr GmbH (JNV) mit der Durchführung des ÖPNV auf dem Gebiet der Stadt Jena. Die Betrauung erfolgt für 22,5 Jahre beginnend ab dem 01.01.2024 bis zum 30.06.2046.

002 Sollte die Finanzverwaltung in steuerlicher Hinsicht Änderungen in dem Öffentlichen Dienstleistungsauftrag für nötig erachten, wird der Oberbürgermeister ermächtigt, den Öffentlichen Dienstleistungsauftrag entsprechend den Hinweisen der Finanzverwaltung zu ändern.

003 Der Betrauungsbeschluss des Stadtrates (vgl. Beschluss-Nr. 09/1758-BV) vom 22.04.2009 wird in Kapitel I Absatz 2 Nr. 5 um folgenden Halbsatz ergänzt: „sowie bundesweite oder länderübergreifende Kooperationstarife (z.B. Deutschlandticket) ab dem 01.05.2023“.

### Begründung:

#### zu 001

Die Stadt Jena ist gemäß ThürÖPNVG Aufgabenträger für den Öffentlichen Personennahverkehr. Mit Beschluss-Nr. 09/1758-BV vom 22.04.2009 wurde die JNV mit der Durchführung des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) auf dem Gebiet der Stadt Jena betraut. Diese Betrauung endet am 31.12.2023. Aus diesem Grund hat die Stadt Jena veranlasst, die Geltungsdauer der vom Thüringer Landesverwaltungsamt erteilten Liniengenehmigungen auf dieses Datum zu begrenzen und die Laufzeiten zu harmonisieren.

Gemäß Nahverkehrsplan 2022+ (Kapitel 9.1, S.99) i.V.m. Beschluss Nr. 21/1172-BV vom 08.12.2021 soll die Vergabe öffentlicher Personenverkehrsleistungen in Aufgabenträgerschaft der Stadt Jena im Wege einer Direktvergabe gemäß Verordnung (EG) 1370/2007 an das städtische Verkehrsunternehmen JNV über die maximal zulässige Laufzeit von 22,5 Jahre mit Wirkung zum 01.01.2024 erfolgen. Die Regellaufzeit von Öffentlichen Dienstleistungsaufträgen bei Verkehrsunternehmen mit schienengestützten Verkehrsträgern beträgt gem. Verordnung (EG) 1370/2007 15 Jahre. Unter Berücksichtigung der Amortisationsdauer von Wirtschaftsgütern (Neubeschaffung Straßenbahn, Ertüchtigung Betriebshof und Infrastruktur, etc.) kann diese um höchstens 50% (7,5 Jahre) verlängert werden. Von dieser Regelung macht die Stadt Jena Gebrauch.

In Erfüllung der sich aus der Verordnung (EG) 1370/2007 ergebenden Verpflichtungen hat die Stadt Jena am 23.03.2022 im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union (TED Tenders Electronic Daily) unter der Bekanntmachungs-Nummer: 2022/S 058-153401 die Vorinformation für die beabsichtigte Direktvergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages fristgemäß veröffentlicht.

Anträge auf eine vorrangig zu behandelnde Erteilung eigenwirtschaftlicher Liniengenehmigungen für die von dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag erfassten Linien wurden innerhalb der gesetzlichen Frist von 3 Monaten (§12 Abs. 6 PBefG) nach Veröffentlichung der Vorinformation nicht abgegeben.

Somit sind die Voraussetzungen für eine Direktvergabe und die Beauftragung der Verkehrsleistung mittels eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags an die JNV erfüllt.

Der Inhalt des öffentlichen Dienstleistungsauftrages ergibt sich aus den Anforderungen der Verordnung (EG) 1370/2007 (Art. 4) inkl. des Anhangs der Verordnung und dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG, § 8a). Demnach sind die von den Verkehrsunternehmen zu erfüllenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen und deren Qualitäten (ÖDA, § 2 i.V.m. Anlage 1) sowie der geografische Geltungsbereich (ÖDA, § 1 Abs. 1) klar zu definieren.

Die Parameter, anhand derer die JNV Ausgleichsleistungen erhält, sind im Vorfeld der Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung zu ermitteln (ÖDA, § 7 Abs. 3). Dabei haben sich die Kosten der JNV an denen eines wirtschaftlich arbeitenden Verkehrsunternehmens zu orientieren, was gutachterlich festzustellen ist.

Die JNV ist zur laufenden Überwachung der Einhaltung des Wirtschaftsplanes verpflichtet und hat dies im Rahmen der Quartalsberichte an den Aufgabenträger sowie die Stadtwerke Jena GmbH (SWJ) zu berichten. Bei einer voraussichtlichen Erhöhung der geplanten Ausgleichsleistung um mindestens 5 % ist den o.g. Adressaten detailliert über die Ursachen sowie mögliche und bereits getroffene Gegenmaßnahmen zu berichten (ÖDA, § 7 Abs. 7). Die Berichtspflichten an die Aufsichtsrate der JNV und der SWJ ergeben sich ebenfalls aus dieser Regelung in Verbindung mit den jeweiligen Gesellschaftsverträgen.

Die Ausgleichsleistungen (Kosten minus Erlöse) für die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung dürfen dabei nicht zu einer Überkompensation des Unternehmens führen. (Überkompensationsverbot).

Die SWJ wird im Rahmen des steuerlichen Querverbundes in diesen Dienstleistungsauftrag einbezogen. Sie finanziert die Verlustübernahme durch Verwendung von Beteiligungserträgen und Gewinnabführungen und hat sich über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit dessen laufend mit der Stadt abzustimmen (ÖDA, § 7 Absatz 6). Diese Ausgleichsleistungen sind beihilferechts- und europarechtskonform.

Der vorliegende öffentliche Dienstleistungsauftrag wird den Anforderungen des Anhangs der Verordnung (EG) 1370/2007 nach einem Anreizsystem zur Aufrechterhaltung bzw. Weiterentwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung und der Erbringung von Personenverkehrsdiensten in ausreichend hoher Qualität gerecht (ÖDA, § 9 i.V.m. Anlage 4).

Die Erstellung des Öffentlichen Dienstleistungsauftrages hat in Zusammenarbeit mit einem externen Gutachter (Rechtsanwaltskanzlei) und in enger und einvernehmlicher Abstimmung mit der SWJ und JNV stattgefunden.

Die Stadt hat jederzeit das Recht den Dienstleistungsauftrag zu überprüfen und anzupassen. Die SWJ und JNV sind dabei eng zu beteiligen (ÖDA, § 11 Abs. 3).

Die Grundlage für die ÖPNV-Angebotsgestaltung ist auch weiterhin der jeweils geltende Nahverkehrsplan der Stadt Jena, der bedarfsgemäß fortzuschreiben ist und jederzeit angepasst werden kann.

Der Antrag auf Erteilung von Genehmigungen für Verkehr mit Straßenbahnen oder Kraftfahrzeugen im Linienverkehr gemäß Personenbeförderungsgesetz (PBefG, § 8a Abs. 1) soll spätestens sechs Monate vor dem Beginn der beantragten Geltungsdauer (01.01.2024) bei der Genehmigungsbehörde (TLVwA) gestellt werden, weshalb die Betrauung der JNV bereits zu Beginn des II. Quartals 2023 im Stadtrat behandelt wird.

Neben dem Stadtrat, welcher seitens des Aufgabenträgers das Entscheidungsorgan für die neue Betrauung darstellt, ist von Seiten der JNV die Zustimmung des Aufsichtsrats der SWJ (§ 12 Abs. 9 Gesellschaftsvertrag SWJ i.V.m. § 9 Abs. 4 Buchst. h) Gesellschaftsvertrag JNV) erforderlich. Die entsprechende Beschlussfassung wird diesem in einer zeitlich nah auf den Stadtratsbeschluss folgenden Sondersitzung vorgelegt.

#### zu 002

Mit dem Öffentlichen Dienstleistungsauftrag werden nur die europarechtlichen Vorgaben der Verordnung (EG) 1370/2007 umgesetzt. Ob die Ausgleichsleistungen für die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz (UStG) unterliegen ist mit dem zuständigen Finanzamt zu klären. Diese Klärung kann bis zu 6 Monate in Anspruch nehmen und wird zur Erlangung von Rechtssicherheit durch die Verwaltung erfolgen. Die Hinweise der Finanzverwaltung sind in den Öffentlichen Dienstleistungsauftrag einzuarbeiten.

#### zu 003

Bund und Länder haben sich auf die Einführung des Deutschlandtickets verständigt. Es soll in digitaler Form erhältlich sein und zum Zeitpunkt der Einführung für einen Preis von 49,- € je Monat in einem monatlich kündbaren Abonnement angeboten werden (§ 9 Abs. 1 RegG).

Da das Deutschlandticket bereits ab dem 1. Mai 2023 gelten soll, sind die Länder und deren Verwaltungseinheiten (ÖPNV-Aufgabenträger) gezwungen eigene Umsetzungsmaßnahmen zu ergreifen, um die Einführung sicher zu stellen. Nach Aussage des Landes scheidet eine zentrale Einführung des Deutschlandtickets durch eine Landesvorschrift aufgrund der engen Zeitschiene aus.

Damit obliegt es der Stadt Jena (und allen anderen ÖPNV-Aufgabenträgern), durch eine Anpassung/ Ergänzung der aktuell gültigen Betrauung die Einführung des Deutschlandtickets ab dem 01.05.2023 sicherzustellen und den beihilferechtskonformen Verlustausgleich gegenüber dem JNV zu gewährleisten.

Die durch das Deutschlandticket entstehenden Verluste

werden im Jahr 2023 vollständig von Bund und Land übernommen (§ 9 Abs. 2 RegG).

Analog zum Tarif des Verkehrsverbundes Mittelthüringen (VMT) muss der JNV auch die Anwendung des Deutschlandtickets auferlegt werden. Ziel dieser Auferlegung ist es, die pünktliche Einführung des Deutschlandtickets zum 01.05.2023 in Jena nicht zu gefährden und den Vertrieb des Tickets durch die JNV zu ermöglichen. Weiterhin ist die Tarifiergänzung im aktuellen Betrauungsbeschluss Voraussetzung dafür, Ausgleichsleistungen für die entstehenden Verluste vom Land zu erhalten und beihilferechtskonform an die JNV weiterzugeben, wofür einzig die ÖPNV-Aufgabenträger verantwortlich sind. Erste Abschlagszahlungen zur Sicherung der Liquidität der Verkehrsunternehmen sollen bereits ab Mai 2023 erfolgen.

In den unter 001 zu beschließenden Öffentlichen Dienstleistungsauftrag ab dem 01.01.2024 wurde eine identische Formulierung, allerdings unter dem Vorbehalt der Bereitstellung eines finanziellen Verlustausgleichs durch Bund und/ oder Land, ebenfalls aufgenommen.

#### Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei der Stadt Jena, Büro Stadtrat, Am Anger 15 in 07743 Jena, Zimmer 0\_15 (EG) – nach telefonischer Vereinbarung (03641 / 492036) – während der Dienstzeiten eingesehen werden und sind unter <https://rathaus.jena.de/de/sitzungskalender> abrufbar.

## Beschlüsse der Ausschüsse

### Zuschüsse Integrationsvereine - Teil 3

- im Sozialausschuss beschl. am 09.05.2023, Beschl.-Nr. 23/1992-BV

001 – Der Antrag des Iberoamerica e.V. auf institutionelle Förderung für das Jahr 2023 in Höhe von 30.000 Euro wird abgelehnt.

002 – Der Ansole e.V. erhält für das Kalenderjahr 2023 für das Projekt AMAH, Beratungsstelle für Menschen afrikanischer Herkunft, eine Projektförderung in Höhe von 11.500 Euro.

003 – Die Verwaltung wird beauftragt, den Beschluss nach Wegfall des Geheimhaltungsinteresses zu veröffentlichen.

#### Begründung:

Es wird empfohlen, den Antrag des **Iberoamerica e.V.** auf institutionelle Förderung im Jahr 2023 aufgrund anhaltender Unzulänglichkeiten bei der Verwendungsnachweis-führung abzulehnen. Weitere Ausführungen erfolgen mündlich.

Der **Ansole e.V.** beantragte für das Jahr 2023 eine Projektförderung für das Projekt AMAH – Beratungsstelle für Menschen afrikanischer Herkunft in Höhe von 17.200 Euro. Zunächst beinhaltete der Projektantrag neben der Beratungsstelle das Zeitschriftenprojekt des Vereins (MigranTh) und hatte demnach ein höheres Antragsvolumen.

Der Ansole e.V. möchte keinen Antrag auf institutionelle Förderung stellen und wurde deshalb aufgefordert das Zeitschriften-Projekt in einem separaten Projektantrag abzubilden. Wie sich zeigte, richtet sich dieses Projekt

weiterhin an alle Städte und Landkreise Thüringens. Das Konzept wirft nach wie vor Fragen auf. Trotz Förderung durch die Staatskanzlei im letzten Kalenderjahr liegt bis heute keine Erstausgabe der Zeitschrift vor. Der Antrag des Ansole e.V. auf Förderung des Projektes MigranTh wurde deshalb bereits durch die Verwaltung abgelehnt. Der vorliegende Antrag des Ansole e.V. bezieht sich nun ausschließlich auf die Beratungsstelle AMAH. Diese wird seit dem Jahr 2018 durch die Stadt Jena gefördert und soll auch im Jahr 2023 gefördert werden. Die Höhe der vorgeschlagenen Fördersumme beträgt 11.500 Euro. Weitere Ausführungen erfolgen mündlich.

**Hinweis:**

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei der Stadt Jena, Büro Stadtrat, Am Anger 15 in 07743 Jena, Zimmer 0\_15 (EG) – nach telefonischer Vereinbarung (03641 / 492036) – während der Dienstzeiten eingesehen werden und sind unter <https://rathaus.jena.de/de/sitzungskalender> abrufbar.

## Öffentliche Bekanntmachungen



**Öffentliche Bekanntmachung**  
Ausschusssitzungen

---

Am **23.05.2023, 20:30 Uhr**, findet im Raum Siegfried-Czapski, Turmgebäude, Volkshaus, Carl-Zeiß-Platz 15, die gemeinsame Sitzung des **Werkausschusses KJM** und des **Kulturausschusses** statt.

*Tagesordnung, öffentlicher Teil:*

9. Antrag auf Projektförderung Schülerforschungszentrum Jena des witelo e.V. 2023, Vorlage: 23/1991-BV
10. Antrag auf institutionelle Förderung des Imaginata e.V. 2023, Vorlage: 23/1990-BV

**Die Ausschussvorsitzende**  
**Der Ausschussvorsitzende**

\*\*\*

Am **25.05.2023, 18:30 Uhr**, findet im Plenarsaal des Rathauses, Markt 1, die nächste Sitzung des **Stadtentwicklungs- und Umweltausschusses** statt.

*Tagesordnung, öffentlicher Teil:*

1. Tagesordnung
2. Protokollkontrolle
3. Grundhafter Ausbau Erfurter Straße von Hautklinik bis Katharinenstraße, Bestätigung der Planung, Vorlage: 23/1890-BV
4. Grundhafter Ausbau August-Bebel-Straße, Bestätigung der Planung, Vorlage: 23/1891-BV
5. Grundhafter Ausbau Sankt-Jakob-Straße, Bestätigung der Planung, Vorlage: 23/1968-BV
6. Grundhafter Ausbau der Scharnhorststraße zwischen Dornburger Straße und Camburger Straße, Bestätigung der Planung, Vorlage: 23/1978-BV
7. Grundhafter Ausbau Geh- und Radweg von Camburger Straße bis OBI-Tunnel, Jena-Nord, Vorlage: 23/1979-BV
8. Fördervorhaben Deutsches Optisches Museum - aktueller Stand, Vorlage: 23/1975-BE
9. Informationen aus dem Dezernat für Stadtentwicklung und Umwelt
10. Sonstiges

**Der Ausschussvorsitzende**

**Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland (ZVL J-SH)**



### Bekanntmachung der Beschlüsse der 44. Verbandsversammlung des ZVL

Der Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland fasste in seiner 44. Sitzung vom 08.05.2023 nachfolgende Beschlüsse:

**Beschluss 01-44/2023**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Veterinär und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland stimmt der 1. Nachtragshaushaltssatzung und der 1. Nachtragshaushaltsplanung zu.

**Zustimmung**

**Beschluss 03-44/2023**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Veterinär und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland stimmt den Finanzplan für die Jahre 2022 bis 2026 zu.

**Zustimmung**

Die Beschlüsse mit den entsprechenden Anlagen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes Jena-Saale-Holzland in Stadtroda, Kirchweg 18 mit vorheriger Terminabsprache zu den allgemeinen Sprechzeiten (Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag jeweils von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie zusätzlich Dienstag 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr und Donnerstag von 13:30 Uhr bis 16:30 Uhr) eingesehen werden.

gez. Dr. Nitzsche  
Verbandsvorsitzender

### Beschlüsse der Jagdgenossenschaft Kunitz-Laasan am 21.04.2023

**Beschluss 5:**

Der Jagdpacht-Reinerlös des Jagdjahres 2022/2023 wird nicht an die Jagdgenossen ausgezahlt. Der nicht ausgezahlte Jagdpacht-Reinerlös geht nach der gesetzlichen Widerspruchsfrist in die Rücklage, davon wird ein Teil für gemeinnützige Zwecke zur Verfügung gestellt.

**Beschluss 6:**

Die Jagdgenossenschaft stellt bei Notwendigkeit aus der Rücklage für das Jagdjahr 2022/2023 für folgende Aktivitäten eine finanzielle Unterstützung zur Verfügung:

- 200,- für die Pflege des Kunitzer Denkmals zur Erinnerung an die Gefallenen der zwei Weltkriege
- bis zu 350,-€ zur Unterstützung der Seniorenweihnachtsfeier 2023 für Kunitz und Laasan
- bis zu 350,-€ zur Vorbereitung des Flurzugs
- bis zu 500,-€ für den Ortsverein Laasan e.V. zur Gestaltung des Traditionsfestes „Johannisfeuer“, zur Förderung der Vereinstätigkeit, sowie zur Dorfgestaltung und der Pflege des Kriegerdenkmals in Laasan
- bis zu 500,€ für den „Freundeskreis Kunitzburg e.V.“
- bis zu 500,€ Druckkosten für die Herstellung einer

Ortschronik von Kunitz

id=517249

gez. Kay Hundertharm  
Jagdvorsteher**Angebotsfrist: 31.05.2023 / 10:00 Uhr**

## Öffentliche Ausschreibungen



### Hinweis auf die Bekanntmachung einer öffentlichen Ausschreibung

Der Auftraggeber

Stadtverwaltung Jena  
Am Anger 15  
07743 Jena  
E- Mail: vergabe-jena@jena.de

hat unter der Vergabenummer

2023-ÖA-SV-03

Für die Leistung

### Lieferung Schulobst an Jenaer Schulen im Schuljahr 2023/2024

die Bekanntmachung einer öffentlichen Ausschreibung auf der Vergabepattform <https://www.evergabe-online.de>, der Internetseite der Stadt <https://rathaus.jena.de/de/ausschreibungen-auslegungen> und [www.bund.de](http://www.bund.de) veröffentlicht. Die Unterlagen können unter folgendem Link heruntergeladen werden:

<https://www.evergabe-online.de/tenderdetails.html?id=517088>

**Angebotsfrist: 30.05.2023 / 10:00 Uhr**

### Hinweis auf die Bekanntmachung einer öffentlichen Ausschreibung

Der Auftraggeber

Stadtverwaltung Jena  
Am Anger 15  
07743 Jena  
E- Mail: vergabe-jena@jena.de

hat unter der Vergabenummer

2023-ÖA-MZ-04

für die Leistung

### Anschaffung aktive Komponenten Aruba

die Bekanntmachung einer öffentlichen Ausschreibung auf der Vergabepattform <https://www.evergabe-online.de>, der Internetseite der Stadt <https://rathaus.jena.de/de/ausschreibungen-auslegungen> und [www.bund.de](http://www.bund.de) veröffentlicht. Die Unterlagen können unter folgendem Link heruntergeladen werden:

<https://www.evergabe-online.de/tenderdetails.html>



### Hinweis auf die Bekanntmachung einer Öffentlichen Ausschreibung

Der Auftraggeber Kommunalservice Jena, Löbstedter Straße 56, 07749 Jena (Tel.: 03641 / 49 89 0), hat unter der Vergabenummer: 2.6.1.2.-2023 für den Vergabegenstand nach UVgO

### Lieferung von zwei Aufsitz-Mähmaschinen

die Bekanntmachung einer Öffentlichen Ausschreibung auf der Vergabepattform <https://www.dtyp.de>, der Internetseite des Kommunalservice Jena ([www.ksj.jena.de/ausschreibungen](http://www.ksj.jena.de/ausschreibungen)) und [www.bund.de](http://www.bund.de) veröffentlicht. Die Unterlagen können unter folgenden Link heruntergeladen werden:

<https://satellite.dtyp.de/Satellite/notice/CXS0Y4GY1DX3LQRN/documents>

**Angebotsfrist: 08.06.2023, 10:00 Uhr**

### Hinweis auf die Bekanntmachung einer öffentlichen Ausschreibung nach VOB/A

Die Stadt Jena, vertreten durch den Kommunalservice Jena, Löbstedter Straße 56, 07749 Jena (Tel.: 03641 4989-0) veröffentlicht die Bekanntmachung einer öffentlichen Ausschreibung Vergabenummer: **3908-13** auf der Vergabepattform [www.dtyp.de](http://www.dtyp.de) unter folgendem Link: <https://satellite.dtyp.de/Satellite/notice/CXS0Y4GY1DW9XDS7/documents>

sowie auf der Internetseite des Kommunalservice Jena [ksj.jena.de/ausschreibungen](http://ksj.jena.de/ausschreibungen) und [www.bund.de](http://www.bund.de).

### Vorhabenbezeichnung:

**Los 13 Bodenbelagsarbeiten für den Neubau eines Multifunktionsgebäudes und einer Lagerhalle auf dem Betriebshof des Kommunalservice Jena**

**Angebotsfrist: 08.06.2023, 10:00 Uhr**